

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie des Abbaus von Diskriminierung auf Grund der geschlechtlichen Identität (Gleichstellungsförderrichtlinie)**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 35. Sitzung am 27.09.2017 die Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie des Abbaus von Diskriminierung auf Grund der geschlechtlichen Identität“ beschlossen.

### **1. Rechtsgrundlagen und Zwecksetzung**

Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MK vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen, sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten im Bereich der Chancengleichheit von Frauen und Männern, sowie zum Abbau von Homo- und Transphobie.

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern durchzusetzen und bestehende Nachteile zu beseitigen. Ein weiteres Ziel ist der Abbau von Diskriminierung auf Grund der geschlechtlichen Identität.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungen können für Maßnahmen bewilligt werden, die den Zwecksetzung entsprechend Punkt 1, Absatz 2, erfüllen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die bei pflegesatzfinanzierten oder vergleichbaren Einrichtungen über diese Pflegesätze abgedeckt werden, insbesondere solche Maßnahmen, die zum üblichen Angebot oder zu den abschreibungsfähigen Kostenarten solcher Einrichtungen zu zählen sind.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind eingetragene gemeinnützige Vereine und natürliche Personen, die sich zu einer Initiative zusammengeschlossen haben und

- die sich kontinuierlich und auf Dauer angelegt für die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen einsetzen,
- deren Aktivitäten auf den Abbau von Diskriminierungen auf Grund der geschlechtlichen Identität gerichtet sind.

#### **4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1. Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Nr.1 der VV zu § 44 LHO LSA, die hier entsprechend anwendbar ist.

4.2. Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, gewährt werden.

4.3. Maßnahmen werden entsprechend dieser Richtlinie nur gefördert, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens besteht und die bzw. der Zuwendungsempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

4.4. Sind für dieselben Maßnahmen Anträge auch bei Bundes-, Landes- oder anderen kommunalen Stellen gestellt, behält sich die Bewilligungsbehörde eine Kontaktaufnahme mit diesen vor.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die überlassenen Unterlagen auch den anderen beteiligten Zuwendungsgebern zur Verfügung zu stellen.

4.5. Fördermittel werden nur auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages bewilligt. Der Antrag muss die Voraussetzungen nach Ziffer 7 dieser Richtlinie erfüllen.

4.6. Die bzw. der Antragsteller hat einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben, die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden und ohne diese nicht entstehen würden.

Im Finanzierungsplan muss nachgewiesen werden, dass in der Regel ein 10 %iger Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben erbracht wird.

Als Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kommen Geldleistungen sowie Eigenarbeitsleistungen in Betracht. Geldleistungen der Zuwendungsempfänger sind aus eigenen Mitteln (Mitgliedsbeiträgen, Erträgen) bzw. Eigensatzmitteln (Spenden, Stiftungsmitteln) bereitzustellen. Als Eigenarbeitsleistungen können nur Arbeitsleistungen von ehrenamtlich oder freiwillig tätigen Personen berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen.

Die Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen als zuwendungsfähige Ausgaben sowie die Bewertung der Eigenarbeitsleistungen erfolgen entsprechend den Grundsätzen der Ziffern 2 und 3 des 4. Abschnitts des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8 (MBI LSA S. 383), so dass Stundensätze von 6,50 € bis 15 € berücksichtigt werden können.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung im Rahmen der sich aus dieser Förderrichtlinie und dem Zuwendungsbescheid ergebenden Modalitäten.

Bei institutioneller Förderung ist die VV Nr. 3.3.2 zu § 44 LHO zu beachten.

## **5. Besondere Zuwendungsvoraussetzung**

Voraussetzung der Förderung ist, dass die zu fördernde Maßnahme ganz oder überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Halle (Saale) zu Gute kommt.

Überregional tätige Antragstellerinnen und Antragsteller können für eine Maßnahme Zuwendungen erhalten, wenn diese dem Zuwendungszweck entspricht und einen territorialen Bezug hat.

Initiativen sollen vor Antragstellung mindestens ein Jahr lang kontinuierlich tätig gewesen sein.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendungen können als Projektförderung und als institutionelle Förderung gewährt werden.

6.1. Die Projektförderung ist eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der bzw. des Zuwendungsempfangenden für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind. Sie erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung.

Die Höhe der Zuwendung ist bei Maßnahmen der Projektförderung auf maximal 3.000 EUR pro Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger begrenzt.

6.2. Bei institutioneller Förderung für Personal- und Sachkosten der bzw. des Zuwendungsempfangenden, die bzw. der als juristische Person des Privatrechts auftritt, erfolgt die Förderung als Festbetragsfinanzierung.

Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbare Zuschüsse gewährt.

## **7. Antragsverfahren**

Die Antragsunterlagen sind im Internet unter [www.halle.de](http://www.halle.de) bzw. im Büro der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Halle (Saale) erhältlich.

Der Antrag ist schriftlich für das Folgejahr bis zum 31.08. des laufenden Jahres einzureichen. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Die Antragsunterlagen sind bis zur Entscheidung über den Antrag laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen.

Zu einem vollständigen Antrag gehören:

- a) das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular;
- b) eine ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projektes mit Angabe der Zielgruppe und des Durchführungszeitraums;
- c) bei institutioneller Förderung Vorlage eines Haushalts- oder Wirtschaftsplanes;

- d) Gesamtfinanzierungsplan mit detaillierten Angaben über einen angemessenen Eigenanteil und Leistungen Dritter; diese sind nach Herkunft, Umfang und Höhe im Antrag anzugeben; Antragstellungen für Drittmittel sind nachzuweisen;
- e) bei Mietkostenförderung: Mietvertrag;
- f) Nachweis der Vertretungsvollmacht;
- g) bei gemeinnützigen Vereinen der Nachweis der aktuellsten Eintragung im Vereinsregister sowie die Vereinssatzung und ein gültiger Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer;

Sofern diese Unterlagen aus Vorjahren vorliegen und es keine Änderungen gab, kann darauf verwiesen werden.

Unvollständig eingereichte Anträge können erst nach Vorliegen aller Unterlagen abschließend bearbeitet werden.

## **8. Bewilligungsverfahren**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten grundsätzlich die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO LSA.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, bei dem die Empfehlungen des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses berücksichtigt werden und erlässt einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

Die Bewertung der Anträge orientiert sich am Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachrangigkeit und berücksichtigt folgende Kriterien:

- Sicherung der Gesamtfinanzierung;
- Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter;
- Eigenmittel und Eigenleistung in angemessenem Umfang;
- Bewertung der Wirksamkeit des Projektes in der Vergangenheit;
- Einschätzung eines Bedarfes in quantitativer, qualitativer und territorialer Hinsicht;
- Einhaltung fachlicher Standards

## **9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Für die Prüfung der Verwendung der Fördermittel sind Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9.1. Abweichend bzw. ergänzend zu Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA ist der Verwendungsnachweis bei Projektförderungen bis zum 31.03. und bei institutionellen Förderungen bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Bei institutionellen Förderungen ist der Nachweis durch eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater zu prüfen.

9.2. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

9.3. Sollte die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sein, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

9.4. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, im Antrags- und Verwendungsnachweisprüfungsverfahren Angaben mit anderen Zuwendungsgebern der Maßnahme abzugleichen.

## **10. Nachweisführung und Prüfung**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Der Verwendungsnachweis bei institutioneller Förderung besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form von Jahresrechnungen bzw. Jahresabschluss, worin Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans zusammenzustellen sind.

Im Sachbericht sind die Verwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Die bzw. der Zuwendungsempfänger hat darauf einzugehen, inwieweit die im Zuwendungsbescheid genannten Ziele erreicht worden sind, welche Hindernisse bzw. Schwierigkeiten auftraten, welche Ursachen diese hatten und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen wurden.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans, auszuweisen. Die Ausgabenbelege (Rechnungen, Kontoauszüge usw.) sind im Original (mit dem Hinweis „sachlich und rechnerisch richtig“) vorzulegen.

Die bzw. der Zuwendungsempfänger hat bei der Überprüfung mitzuwirken. Soweit eine weitere Förderung durch Dritte erfolgte, sind Nachweise über Art und Umfang zu erbringen.

Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu bestimmen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.

## **11. Rückzahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere, wenn:

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt werden,
- der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.

Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49 a VwVfG. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist Nr. 8 der VV zu § 44 LHO entsprechend anzuwenden.

## **12. Ausnahmeregelungen**

Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).

## **13. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 14.12.2011 außer Kraft.

gez.  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister